

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herbert Schibelka
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: E07
Telefondurchwahl: (02266) 96 114
Telefax: (02266) 96-7 114
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: herbert.schibelka@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 09.02.2010

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Werner
Vorsitzender

Gremium		Sitzungs-Nr.
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung		2
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	24.02.2010	17.30 Uhr
Sitzungsort		
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar 4. Obergeschoss, Raum 402		

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind:

CDU:

1. Brückmann, Armin
2. Schmitz, Willi (Stellv. Vorsitzender)
3. Sauerbier, Ingo
4. Werner, Gerd (Vorsitzender)
5. Broich, Elisabeth
6. Heller, Guidor
7. Flohr, Oliver - skB -
8. Müller, Günter - skB -
9. Klee, Herbert - skB -
10. Rosenthal, Carsten - skB -
11. Hartkopf, Maic - skB -

Ordentliche Vertreter des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind:

- Hochscherf, Brigitte
Stadler, Wolfgang
Puschatzki, Eckhard
Schmitz, Hans
Fischer, Achim
Hotopp, Petra
Kümper, Manfred
Walter, Ortwin
Krieger, Dr. Klemens J.
Löhr, Manfred
Orbach, Wilfried
Willmer, Thomas
Orbach, Harald
Gräf, Herbert - skB -
Hotopp, Uwe - skB -
Diederichs, Willi - skB -
Ludwig, Hans-Dieter - skB -
Biesenbach, Markus - skB -
Frangenberg, Edgar - skB -

SPD:

1. Kremer, Karl-Egon
 2. Dinsing, Karl Heinz
 3. Quabach, Heinz - skB -
 4. Mielke, Steffen - skB -
- Dreiner-Wirz, Jürgen
Freiberg, Lutz
Heller, Manfred
Scherer, Hans Ludwig
Thiem, Heinrich
Voß, Heribert
Herbstritt-Jungbluth, Michael - skB -
Berger, Frank - skB -
Quabach, Simone - skB -

Bündnis 90/Die Grünen:

1. Bobrowski, Tobias
2. Siegfried, Christian
3. Becker-Schöllnhammer, Ursula

- Heuwes, Patrick
Schlichtmann, Jörg

FDP:

1. Burczyk, Dieter
 2. Klein, Dietmar
- Lob, Erika
Friese, Harald

Für den Fall Ihrer Verhinderung bitte ich, einen der o.g. vom Rat gewählten Vertreter Ihrer Fraktion um Teilnahme an der Sitzung zu bitten.

Tagesordnung

zur 02. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lindlar am 24.02.2010

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
2.	Ernennung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
3.	Verpflichtung der sachkundigen Bürger
4.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 01.12.2009 – öffentliche Sitzung –
5.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 01.12.2009 – öffentliche Sitzung –
6.	Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung – öffentliche Sitzung –
7.	Bildung eines Arbeitskreises Sicherheit und Ordnung
8.	Absicherung einer Zufahrtstraße nach Kaufmannsommer hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2010
8a.	Benennung einer Straße hier: Zufahrt zum Nordtor des LVR-Freilichtmuseums Lindlar - Vorlage wird nachgereicht -
9.	Bauliche Veränderung des Einmündungsbereiches Drosselweg/Jugendherberge
10.	Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit angegliederter barrierefreier Wohnbebauung der Evgl. Kirchengemeinde Lindlar hier: Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Zuge der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilateweg“ und „Im Winkel“ in Lindlar
11.	Schulwegsituation in der Rheinstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2010
12.	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 hier: II. Nachtrag
13.	Informationen der Verwaltung
14.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
15.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 01.12.2009 – nichtöffentliche Sitzung –
16.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 01.12.2009 – nichtöffentliche Sitzung –
17.	Anhebung der Entgelte für die Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen und Umbettungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lindlar hier: Antrag der Fa. Wild vom 10.11.2009 und Schreiben der Fa. Wild vom 03.02.2010
18.	Verschiedenes

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 4: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 01.12.2009 - öffentliche Sitzung -
--

Sachverhalt:

- Zu TOP 1 – 5: Regularien**
Eine Berichterstattung kann entfallen.
- Zu TOP 6: Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**
Hierzu kann eine Berichterstattung entfallen.
- Zu TOP 7: Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2008**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2008 beschlossen.
- Zu TOP 8 Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2010**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2010 beschlossen.
- Zu TOP 9: Betriebsabrechnung Winterdienst 2008**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Betriebsabrechnung Winterdienst 2008 beschlossen.
- Zu TOP 10: Gebührenkalkulation Winterdienst 2010**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Gebührenkalkulation Winterdienst 2010 beschlossen.
- Zu TOP 11: Betriebsabrechnung Abfallentsorgung 2010**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2008 beschlossen.

- Zu TOP 12: Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2010**
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Gebüh-
 renkalkulation Abfallentsorgung 2010 beschlossen.
- Zu TOP 13: Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung einschließlich V. Nachtrag zur Satzung über Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000**
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Ände-
 rung der Satzung über die Abfallentsorgung einschließlich V. Nach-
 trag zur Satzung über Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar
 vom 04.01.2000 beschlossen.
- Zu TOP 14: III. Nachtrag zur Satzung des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004**
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den III.
 Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in
 der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 beschlossen.
- Zu TOP 15: Verkehrszeichen in den Einmündungsbereichen Hammer-
 schmidt-Allee/Rheinstraße und Kastanienweg/Rheinstraße in
 Lindlar**
 Am 21.01.2010 fand die Besichtigung der o.g. Einmündungsberei-
 che mit dem Straßenbaulastträger (Kreistiefbauamt) statt. Es wurde
 festgestellt, dass die Einmündungsbereiche nicht zu beanstanden
 sind. Um den Einmündungsbereich dennoch noch deutlicher zu
 kennzeichnen, hat das Kreistiefbauamt sein Einvernehmen zur
 Markierung der abgesenkten Bordsteine mit weißer Farbe erteilt.
 Hierzu bedarf es allerdings der Genehmigung des StVA.
- Zu TOP 16: Schwerlastverkehr in Hohkeppel**
 Das StVA der Stadt Overath hat mit Verfügung vom 11.01.2010
 bzw. 14.01.2010 angeordnet, dass bei der Richtungsangabe nach
 Hohkeppel das VZ „Durchfahrverbot für LKW ab 12m länge“ im
 Kreisverkehrsplatz in Vilkerath vergrößert und in Kreuzhäuschen in
 Fahrtrichtung Hohkeppel das v.g. VZ mit Entfernungsangabe nach
 Hohkeppel aufgestellt wird. Es soll nun erstmal abgewartet werden,
 wie sich diese ergänzende Beschilderung auf den LKW-Verkehr in
 der Ortschaft Hohkeppel auswirkt.
 Im Rahmen der Beratung dieses TOPS wurde die Verwaltung be-
 auftragt, bei der Kreispolizeibehörde abzufragen, ob der Kreuz-
 zungsbereich der L299 / L84 in Vellingen eine Unfallhäufigkeitsstel-
 le darstellt. Die angeforderte Statistik liegt dem Fachbereich vor
 und ist dieser Vorlage als **Anlage I** beigelegt. Die Kreispolizeibe-
 hörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtunfallsituation in
 dem vorgenannten Knoten als unauffällig genannt werden kann.

Zu TOP 16 a): Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf einem Fußweg entlang eines Teilstückes der Remshagener Straße

Witterungsbedingt konnte die Kostenermittlung noch nicht durchgeführt werden.

Zu TOP 17 Informationen der Verwaltung

Hierzu kann eine Berichterstattung entfallen.

Zu TOP 18: Verschiedenes

zu a. Erneute Anbringung eines Pollers zwischen den Straße Dillensiefen und Borromäusstraße

Der Poller im Wirtschaftsweg, der von der Straße Dillensiefen abzweigt und zur Borromäusstraße führt, wurde während der Baumaßnahme des Kreisels am Kirschbäumchen aufgestellt. Die Sperrung des Wirtschaftsweges sollte verhindern, dass dieser als „Umgehungstraße“ der Baustelle genutzt wird. Zum damaligen Zeitpunkt machte dies auch Sinn. Nach Beendigung der Baumaßnahme wurde der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Eine erneute Sperrung des Weges ist nicht beabsichtigt, da seitens des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung zurzeit kein unberechtigter Kfz-Verkehr auf dem Wirtschaftsweg festgestellt wurde.

zu e. Sperrung des Weges von Linde nach Bruch in Richtung des Überlaufbeckens

Ein unberechtigter Kfz-Verkehr auf dem o.g. Weg wurde nicht festgestellt. Die Bürgerinnen und Bürger, die dort ggfls. unberechtigterweise fahrende Kfz beobachten, können dies zur Anzeige bringen oder dies unter Angabe des Kfz-Kennzeichens dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung mitteilen.

zu f. Parksituation nach Errichtung des Mehrgenerationenhauses in der Straße Auf dem Korb

Es wird auf TOP 10 der heutigen Sitzung verwiesen.

zu g. Ausleihe von Verkehrszeichen anlässlich von Straßenfesten

Die Anfrage wurde an die TeBEL gerichtet. Die Abstimmung mit der bisherigen Praxis in der Gemeinde Engelskirchen steht noch aus.

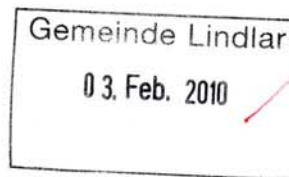
**Der Landrat des
Oberbergischen Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis,
Postfach 100762, 51607 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
z. Hd. Herrn Schibelka
Borromäusstraße 1

51789 Lindlar



16. Juli 2009

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

61.05.03

bei Antwort bitte angeben

Herr Langer

Telefon 02261-8199-325

Telefax 02261-8199-304

hans.gerd.langer

@polizei.nrw.de

Verkehrssituation in der Ortslage Lindlar-Vellingen

Mit Schreiben vom 05.01.2010 baten Sie um Mitteilung, ob es sich bei dem „Kreuzungsbereich in Vellingen“ um eine Unfallhäufungstelle handelt.

Straßenbezeichnungen oder Straßennummern wurden von Ihnen nicht angegeben.

Ich nehme an, es handelt sich hierbei um den Knoten L 299 / L 84.

Die Unfallzahlen im Zeitraum 01.01.2007 – 20.01.2010 erreichen weder in der einjährigen noch in der dreijährigen Betrachtung in diesem Knoten die Mindestwerte, die für die Definition einer Unfallhäufungsstelle erforderlich sind:

In 2007 ereignete sich kein Unfall, in 2008 gab es in dem Knoten zwei relevante Unfälle gleichen Typs, in 2009 einen relevanten Unfall.

Erforderlich für die Definition sind in der einjährigen Betrachtung mindestens drei Unfälle gleichen Typs der Kategorie 1 – 4 (relevante Unfälle) und in der dreijährigen Betrachtung mindesten drei Unfälle der Kategorie 1 – 2.

Dienstgebäude:

Lüdenscheider Str. 10,

51688 Wipperfürth

Telefon 02261-8199-0

Telefax 02261-8199-209

poststelle.oberbergischer-kreis

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/

oberbergischer-kreis

Öffentliche Verkehrsmittel :

Bus und Regionalbahn,

Haltestelle (Bus-) Bahnhof

Gummersbach

Zahlungen an:

Landeskasse Köln

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

Bei den anderen Unfällen, die sich im Auswertzeitraum in dem Knoten ereigneten, handelt es sich um so genannte Bagatellunfälle, die sich auch typenmäßig von den relevanten Unfällen unterscheiden.

Die Gesamtunfallsituation kann in dem Knoten als unauffällig genannt werden.

Die Unfalldatenliste für den Auswertzeitraum ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Seizer, EPHK

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Direktion Verkehr
Lüdenscheider Str. 10
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 02.02.2010

Betr.: Auswertung aus der Verkehrsunfalldatenbank

Knotentyp: Kreuzung
(Knotennr.: 204 / KPB Gummersbach)

Gemeinde:

Lindlar

Auswertezeitraum:

alle erfaßten Verkehrsunfälle

(VU zwischen 01.01.2007 und 20.01.2010)

Besondere Angaben zur Unfallstelle:

(soweit vorhanden)

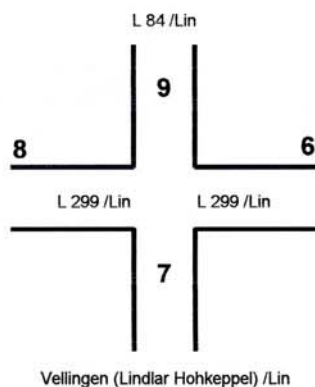
Innerhalb der Ortschaft: **Nein**

Klassifizierung: **L299**

Netzknoten A: **5009006**

Netzknoten B:

Stationskilometer:



Anzahl der Unfälle:	7
Gesamtschaden:	27.800 EURO
Unfälle ohne Schadensangabe:	0
Anzahl Getötete:	0
Anzahl Schwerverletzte:	1
Anzahl Leichtverletzte:	1
Unfälle mit Alkohol:	0
Verkehrsunfallflucht:	0
Unfälle mit ...	
... einem Beteiligten:	0
... 2 Beteiligten:	7
... mehr als 2 Beteiligten:	0

Häufigkeit von Fahrbeziehungen

(max. 10 / nach Anzahl in absteigender Folge)

Anzahl**	Fahrbez. 01	Fahrbez. 02	PSU*
2	7 - 9	6 - 8	1
2	9 - 7	9 - 7	0
1	6 - 8	6 - 7	0
1	7 - 6	7 - 9	0
1	9 - 8	6 - 8	1

* Verkehrsunfälle mit Personenschäden

** Alleinunfälle werden nicht dargestellt

VU = Verkehrsunfälle

Mit freundlichen Grüßen

Langer, PHK

Unfalldatenliste

Stand: 02.02.2010

LZA: Lichtzeichenanlage
SB: Straßenbeleuchtung

VU-Nr. lfd.Nr.	Datum	Zeit	WT	Bet.	Fahrbezieh.		Kat.	Personenschäden			Sachschaden in EURO	Unfall- Art	Unfall- Typ	Art der Verkehrs- Beteiligung	Ursachen	Straßen- Zustand	Licht	Besonderes
					01	02		T	SV	LV								
55396 1	16.01.2008	07:40	Mi	2	9-8	6-8	3			1	4.000	5	303	01: PKW 02: PKW	01: 28 02:	Nass/Feucht	Dunkelheit SB in Betrieb	
57450 2	12.05.2008	12:45	Mo	2	9-7	9-7	5				700	2	621	01: PKW 02: Kraft-/Motorrad	01: 14 02:	Trocken	Tageslicht	
57919 3	04.06.2008	17:50	Mi	2	7-9	6-8	2		1		10.100	5	321	01: PKW 02: PKW	01: 28 02:	Trocken	Tageslicht	
58145 4	16.06.2008	19:00	Mo	2	9-7	9-7	5				2.000	2	621	01: PKW 02: PKW	01: 14 02:	Trocken	Tageslicht	
59503 5	31.08.2008	18:50	So	2	7-6	7-9	5				1.000	1	621	01: PKW 02: PKW	01: 14 02:	Trocken	Tageslicht	
63989 6	24.04.2009	19:40	Fr	2	7-9	6-8	5				4.000	5	321	01: LKW/Anhänger 02: PKW	01: 28 02:	Trocken	Tageslicht	
66028 7	20.08.2009	12:30	Do	2	6-8	6-7	4				6.000	5	202	01: PKW 02: LKW/Anhänger	01: 18 02:	Trocken	Tageslicht	

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 6: Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung -öffentliche Sitzung-

Sachverhalt:

Aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 17.09.2009
(Legislaturperiode 2004/2009)

Zu TOP 11: Beabsichtigte Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Straße Jugendherberge

Auf TOP 9 der heutigen Sitzung wird verwiesen.

Zu TOP 13: Antrag auf Anordnung eines absoluten Haltverbotes im Zuge der Straße Lindenfeld in Lindlar-Kapellensüng

Die Verwaltung wurde beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verkehrszählung) im Hinblick auf die Einrichtung einer 30 km/h-Zone im Zuge der Straße Lindenfeld in Kapellensüng einzuleiten.

Im Zuge der Beschlussausführung regt das StVA mit Schreiben vom 15.01.2010 (Anlage I) an, zu prüfen, ob gegebenenfalls die gesamte Siedlung Kapellensüng zu einer 30 km/h-Zone zusammengefasst werden sollte.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung des Fachausschusses hierzu Stellung nehmen.

Zu TOP 16: Informationen der Verwaltung

zu b) Bushaltestelle Bremer

Seit der Umstellung des ÖPNV-Fahrplans sind der Verwaltung noch keine erneuten Beschwerden bekannt geworden. Der bisherige Zeitraum reicht für eine Bewertung noch nicht aus.

Zu TOP 16 a: Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr

Die Begehung der Einbahnstraßen im Ort Lindlar fand am 22.01.2010 mit dem StVA und der Kreispolizeibehörde statt, mit dem Ergebnis, dass voraussichtlich alle Einbahnstraßen mit Ausnahme der Straßen Mühlenseite (Hauptstraße Richtung Dr. Meinerzhagen Straße) und Friedhofsstraße (Hauptstraße Richtung Parkplatz des Friedhofes) für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden können. Die Verwaltung hat dies so bereits beim StVA beantragt.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Oberbergischer Kreis



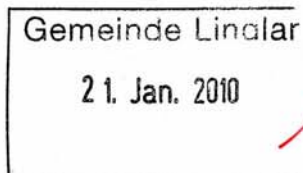
Der Landrat

Straßenverkehrsamt

Dienstgebäude: Gummersbacher Straße 41a
51645 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Gummersbacher Straße.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
51789 LindlarAuskunft erteilt: Herr Boegel
Zimmer-Nr.: OG 05
Geschäftszeichen: 36 71 30 - 20
Durchwahl:
Tel. (0 22 61) 88-3618
Fax (0 22 61) 88-3627
E-Mail: reiner.boegel@obk.de

Datum: 15.01.2010/We

Gemeindestraße „Lindenfeld“ in Lindlar-Kapellensüng**hier:** Ihr Schreiben vom 30.10.2009

Den in Ihrem Bericht beschriebenen Sachverhalt und den damit verbundenen Antrag auf Einrichtung einer 30 km/h-Zone habe ich zum Anlass genommen, eine Überprüfung der Örtlichkeit vorzunehmen und gleichzeitig die Kreispolizeibehörde des Oberbergischen Kreises um Stellungnahme zu bitten.

Als Ergebnis meiner Untersuchung bleibt festzuhalten, dass zum einen eine Unfallauswertung für den von Ihnen genannten Straßenzug über den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 keinen Verkehrsunfall mit der Ursache Geschwindigkeit aufweist; auch unangemessene Geschwindigkeiten oder auch Gefährdungen von Fußgängern, insbesondere von Schulkindern, wurden in der Vergangenheit nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Verkehrsbelastung auf dem von Ihnen genannten Teilstück zeigt sich, dass bei einer über einen Zeitraum von 4 Tagen vorgenommenen Verkehrszählung sich eine tägliche Verkehrsbelastung von lediglich 350 Fahrzeugen ergibt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir wenig sinnvoll, auf diesem relativ kurzen Straßenzug eine Tempo 30-Zone einzurichten, sondern es sollte nach meiner Einschätzung von dort geprüft werden, ob gegebenenfalls die gesamte Siedlung Kapellensüng zu einer entsprechenden Zone zusammengefasst werden sollte.

Ich bitte Sie daher, diesen Umstand in Ihre weitere Überlegung einzubeziehen und mich dann gegebenenfalls von dem Ergebnis zu unterrichten.

Im Auftrag

(Boegel)

Dokument1
Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109
BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
SWIF COKSDE 33
Bitte beachten Sie:Besuchszeiten:
Gummersbach
Waldbröl
HückeswagenSparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413
BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
SWIF WELADED 1 GMB

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch während der Öffnungszeiten und nachmittags von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr.

montags - freitags von 7.30 - 11.45 Uhr, donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr
montags 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
dienstags - donnerstags 8.00 - 13.00 Uhr

www.oberbergischer-kreis.de

Wenn Sie elektronisch mit uns kommunizieren wollen, beachten Sie bitte den Hinweis unter <http://email.obk.de>Postbank Köln
Kto. 456-504
BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
SWIF BIC PB NKD EFFTelefon (0 22 61) 88-3633 oder 3634
Telefax (0 22 61) 88-3681 oder 3679

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 7: Bildung eines Arbeitskreises Sicherheit und Ordnung

Sachverhalt:

In der letzten Legislaturperiode hat sich die Bildung eines Arbeitskreises als sehr sinnvoll gestaltet. Daher unterbreitet die Verwaltung dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung folgenden

Beschlussvorschlag:

Es wird ein Arbeitskreis für Sicherheit und Ordnung – AK SOA – gebildet.

Mitglieder des AK-SOA sind der Ausschussvorsitzende des SOA und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Der AK-SOA tagt einige Tage vor der Sitzung des Fachausschusses.

Als Mitglieder AK-.SOA werden von den Fraktionen benannt:

CDU:

SPD:

B`90/Die Grünen:

FDP:

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Öffentliche Verkehrsflächen
und Anlagen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 8: Absicherung einer Zufahrtsstraße nach Kaufmannsommer Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2010

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2010 (Anlage 1) beantragt die SPD-Fraktion Lindlar eine Absicherung der Böschung vor der Ortschaft Kaufmannsommer in einer Länge von ca. 150,00 m.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wurde die Situation in der Örtlichkeit überprüft und gleichzeitig die evtl. Notwendigkeit einer Schutzeinrichtung für den in der Anlage 2 festgelegten Streckenabschnitt untersucht.

Unter Zugrundelegung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtung (RPS 2009) wurde eine Gefahren- bzw. Bedarfsanalyse zur Absicherung von Gefahrenstellen für den o. g. Streckenabschnitt erstellt (Anlage 3).

Nach Auswertung aller Parameterangaben nach RPS 2009 kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass der Bau von passiven Schutzeinrichtungen (Leitplanken entlang des Fahrbahnrandes) für den o. g. Streckenabschnitt aufgrund der geringen Verkehrsdichte und des Fahrzeugaufkommens nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Fraktion auf Absicherung der Böschung in der Ortschaft Kaufmannsommer wird nicht entsprochen.

Manuel Chamorro
Sachbearbeiter

Ralf Urspruch
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Anlage 1

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar

SPD-Fraktion, Kamperstr. 28, 51789 Lindlar

Bürozeiten:
Mo-Do 9:00-11:30 Uhr

Lindlar, den 28.01.2010

Antrag

für die Sitzung des Ausschusses Sicherheit und Ordnung

am 24.02.2010

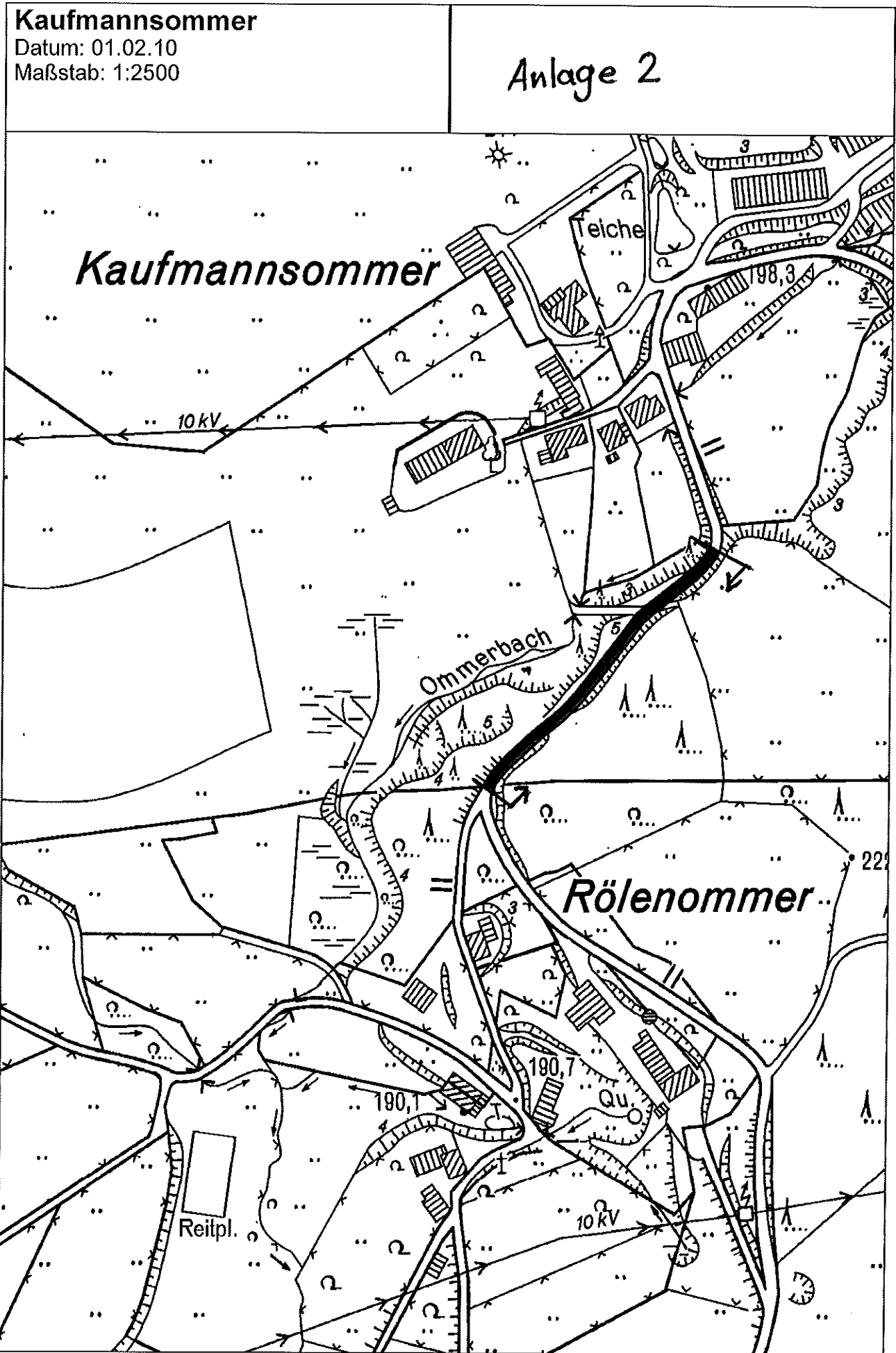
Aufgrund umfangreicher Baumfällungen an der einzigen und schmalen Zufahrtsstrasse nach Kaufmannsommer ist an der stark abfallenden Böschung auf einer Länge von ca. 150m eine massive Gefährdungslage entstanden.

Die SPD-Fraktion beantragt daher eine Absicherung der Böschung mittels einer Leitplanke (wie an der Straße zwischen Altenlinde und Heibach) oder ähnlichen Maßnahmen.

Um die Gefahrensituation den Ausschussmitgliedern zu verdeutlichen, wird in diesem Zusammenhang im Vorfeld der Sitzung ein Ortstermin beantragt (Arbeitskreis).

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dreiner-Wirz



© by Oberbergischer Kreis, Der Landrat

Absicherung einer Gefahrenstelle nach RPS am Fahrbahnrand

Gefahrenstelle: Böschung - abfallend / Neigung $> 1:3$ / Höhe > 3 m

Gefährdungsstufe: Gefährdungsstufe 4

Punktuelle Gefahrenstelle (Länge mit 0 Meter angegeben)

Abstand der Gefahrenstelle vom Fahrbahnrand: 1,00 m

Höhe der Gefahrenstelle unter Fahrbahnniveau: 8,00 m

Es besteht erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit

Bankettbreite: 1,00 m

Geforderter Mindestabstand der SE vom Fahrbahnrand: 0,50 m

Es handelt sich um eine einbahnige Straße

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h

Verkehrsdichte bis 3000 KFZ/24h

Schwerlastverkehr über 500 bis 3000 KFZ/24h

Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:

Es ist kein Fahrzeugrückhaltesystem erforderlich

**Öffentliche Verkehrsflächen
und Anlagen**

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

**TOP 9: Bauliche Veränderung des Einmündungsbereiches Drosselweg /
Jugendherberge**

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	17.09.2009	11

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 17.09.2009 (TOP 11) hat die Verwaltung berichtet, dass das Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises mit mehreren Schreiben darauf hingewiesen hat, dass die rot gepflasterte Einmündung im Bereich des Drosselweges in Lindlar-Ost zu Irritationen bei den Fahrzeugführern hinsichtlich der dort geltenden Rechts- vor Linksregelung führt. Die Verwaltung wurde durch das Straßenverkehrsamt aufgefordert, die rote Betonsteinpflasterung im Einmündungsbereich des Drosselweges / Jugendherberge zu entfernen.

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hat in der Sitzung am 17.09.2009 (TOP 11) mehrheitlich beschlossen, dass die vorhandene Pflasterung im Einmündungsbereich Drosselweg / Jugendherberge beibehalten werden soll.

Hinsichtlich einer möglichen Haftung der Gemeinde Lindlar als Straßenbaulastträger aufgrund der nicht ganz eindeutigen Rechts- vor Linksregelung im Einmündungsbereich des Drosselweges / Jugendherberge, wurde der Gemeindeversicherungsverband um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 04.11.2009 (Anlage) teilt die GVV Kommunalversicherung VVaG mit, dass auch nach ihrer Auffassung die dortige Einmündungssituation nicht ganz eindeutig ist und es möglicherweise zu Fehlinterpretationen durch die Verkehrsteilnehmer bezüglich der Vorfahrtsregelung kommen kann. Es wird eindringlich empfohlen, diesen Einmündungsbereich mit einer eindeutigen Vorfahrtsregelung zu versehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Pflasterung im Einmündungsbereich Drosselweg weitgehend zu entfernen und durch Asphalt zu ersetzen. Die Arbeiten können durch die TeBEL AÖR ausgeführt werden und verursachen Kosten in Höhe von ca. 3.000,00 € bis 4.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Pflasterung im Einmündungsbereich Drosselweg wird weitgehend entfernt und durch Asphalt ersetzt.

Ralf Urspruch
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



GVV-Kommunalversicherung VVaG · Postfach 40 06 51 · 50836 Köln

Gemeinde Lindlar
Recht und Versicherungen
Borromäusstr. 1
51789 Lindlar

Gemeinde Lindlar
- 5. Nov. 2009

Anlage

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon 0221 4893-0
Internet: www.gvv.de

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 · Konto-Nr. 404 8
Sie erreichen uns
Mo - Fr von 7:30 - 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Klaus Kubella
Telefon: 0221 4893-236
Telefax: 0221 4893-57236
E-Mail: kubella@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
A 029-09 Kb-hö
500317 / 4234

04.11.2009

Verkehrsregelung im Einmündungsbereich Drosselweg / „Jugendherberge“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Jungnitz,

nach Überprüfung der vorgelegten Fotos sind wir der Auffassung, dass hier eine Regelung „rechts vor links“ gilt, da es sich nicht um einen abgesenkten Bordstein handelt. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die dortige Situation nicht ganz eindeutig ist und es möglicherweise zu Fehlinterpretationen durch die Verkehrsteilnehmer bezüglich der Vorfahrtsregelung kommen kann. Wir empfehlen daher eindringlich diese Kreuzung mit entsprechender Verkehrsbeschilderung und einer eindeutigen Vorfahrtsregelung zu versehen. //!

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei einem Zusammenstoß auf dieser Kreuzung zwar Ansprüche nach Amtshaftungsgrundsätzen grundsätzlich denkbar sind, jedoch der Unfallverursacher eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB darstellt. Die Verkehrsregelungspflicht ist eine hoheitliche Verpflichtung, die eine Verweisung anderweitiger Ersatzmöglichkeiten noch zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Wir dürfen Sie bitten, unser oben genanntes Zeichen stets anzugeben, um Suchaufwand bei der Zuordnung eingehender Schreiben zu vermeiden.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister a. D. Dr. Karl August Morisse

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz
Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uylen

Oberbürgermeister a. D. Friedrich Decker
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel
Landrat Bertram Fleck
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schnelder

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage

für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 10: Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit angegliederter barrierefreier Wohnbebauung der Evgl. Kirchengemeinde Lindlar hier: Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Zuge der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilateweg“ und „Im Winkel“ in Lindlar

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit angegliederter barrierefreier Wohnbebauung der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar fand am 22.01.2010 mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde Gummersbach, der Kreispolizeibehörde Gummersbach und der Gemeindeverwaltung Lindlar eine Besprechung über Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Zuge der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilateweg“ und „Im Winkel“ statt.

Hierzu wird auch auf den als **Anlage I** dieser Vorlage beigefügten Gesprächsvermerk über diese Besprechung verwiesen.

Zusammenfassend kann als inhaltliches Gesprächsergebnis auf der Grundlage der von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung während einer Bürgerversammlung gemachten Anregungen und Bedenken folgendes festgehalten werden:

1. Die Einmündung der Straßen „In der Pleng“ und „Jubilateweg“ in die Straße „Auf dem Korb“ werden als gefährlich und durch parkende Wagen unübersichtlich benannt. Es wird angeregt, Schilder „Gefährliche Kreuzung“ aufzustellen.

Ergebnis:

Die Vertreter der Kreispolizeibehörde und der Straßenverkehrsbehörde teilten übereinstimmend mit, dass die Anordnung eines Gefahrenzeichens nach der Straßenverkehrsordnung (z. B. VZ 101 „Gefahrenstelle“) in den Kreuzungsbereichen der Straßen „In der Pleng“ und „Jubilateweg“ grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg hätte, weil es sich um innerörtliche Bereiche handelt und solche Verkehrszeichen grundsätzlich nur im außerörtlichen Bereich an außergewöhnlich gefährlichen Kreuzungen und Straßenzügen angeordnet werden sollen. Diese Voraussetzungen sind in diesen Kreuzungsbereichen nicht gegeben.

2. Es soll überprüft werden, ob durch eine andere Einbahnstraßenregelung die verkehrliche Situation verbessert werden kann.

Ergebnis:

Die Frage der möglichen Umkehrung der Verkehrsführung bzw. der Veränderung der bestehenden Einbahnstraßenregelung im Zuge des Jubilateweges wurde von den Gesprächsteilnehmern kontrovers diskutiert. Sollte die Einbahnstraßenregelung dahingehend verändert werden, dass Fahrzeuge nur noch von der Straße „Auf dem Korb“ über den „Jubilateweg“ die Straße „Wilhelm-Breidenbach-Weg“ erreichen könnten, würde dies zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung für die Anwohner des Jubilateweges führen. Diese Regelung wird als nicht zielführend angesehen. Eine weitere mögliche Alternative wäre die Abbindung der Straße „Jubilateweg“ im Rahmen der Einrichtung einer Sackgasse hin zur Einmündung der Straße „Auf dem Korb“ oder die Beibehaltung des jetzigen verkehrsrechtlichen Zustandes.

3. Es wird angeregt, Anwohnerparkausweise auszugeben.

Ergebnis:

Im Zuge der Straße „Auf dem Korb“ könnte eine Haltverbotszone oder eine Parkraumbewirtschaftungszone eingerichtet werden, damit ein geordnetes und versetztes Parken auf der gesamten Länge dieser Straße sichergestellt werden könnte. Die Erteilung von Anwohnerparkausweisen wird jedoch als problematisch angesehen, weil die Überprüfung einer solchen Berechtigung insbesondere aus Sicht der Kreispolizeibehörde und des Vertreters der Straßenverkehrsbehörde kaum möglich sei. Die Einrichtung einer Haltverbotszone sollte so angeordnet werden, dass die Einmündungsbereiche den Straßen „In der Pleng“, „Jubilateweg“ und „Im Winkel“ im Zuge der Straße „Auf dem Korb“ von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf der gesamten Länge der Straße „Auf dem Korb“ auf 30 km/h begrenzt werden.

Ergebnis:

Die Ausweisung der Straße „Auf dem Korb“ als 30 km/h-Zone oder 30 km/h-Strecke ist aufgrund der Tatsache, dass der Durchgangsverkehr mehr als 1/3 des Gesamtverkehrs beträgt und der örtlichen Gegebenheiten, nicht möglich. Als Alternative wird auf Ziffer 3 verwiesen.

5. Es wird angeregt, die Straße „Im Winkel“ als Spielstraße auszuweisen.

Ergebnis:

Für die Ausweisung der Straße „Im Winkel“ als Spielstraße wären nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu Verkehrszeichen 325 StVO Baumaßnahmen erforderlich. Bei der Straße „Im Winkel“ handelt es sich um eine reine Anwohnerstraße und bereits jetzt kann nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Es wird alternativ vorgeschlagen, dass auch im Zuge der Straße „Im Winkel“ zusätzliche Parkflächenmarkierungen auf dem Boden aufgebracht werden, so dass auch hier ein geordnetes Parken ermöglicht werden kann. Durch diese Maßnahme würde auch ein weiterer Beitrag zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet werden können.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Ziffern 1 – 5) sollten einer weiteren intensiven Prüfung unterzogen werden.

Mithin schlägt die Verwaltung vor, dass nach Fertigstellung der Baumaßnahme zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses alle betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilateweg“ und „Im Winkel“ zu einer Bürgerversammlung eingeladen werden, damit die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation dargestellt und im Rahmen der Bürgerbeteiligung erörtert werden können, zumal dann die konkreten Auswirkungen und Verkehrsbelastungen bekannt sind.

Die Verwaltung unterbreitet dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung folgenden

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Zuge der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilateweg“ und „Im Winkel“ wird die Verwaltung beauftragt, nach Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit angegliederter barrierefreier Wohnbebauung der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar eine Bürgerversammlung für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der vorgenannten Straßen durchzuführen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gemeinde Lindlar
FB Sicherheit und Ordnung

Lindlar, den 22.01.2010

Gesprächsvermerk

hier: Besprechung vom 22.01.2010, 10.30 Uhr mit Herrn Boegel vom Straßenverkehrsamt Gummersbach, Herrn Leineweber, Kreispolizeibehörde Gummersbach; von der Verwaltung: Herr Schibelka, Herr Urspruch, Herr Kappe und Herr Schwirten,

Gegenstand der Besprechung:

Bau des Mehrgenerationenhauses mit angegliederter barrierefreier Wohnbebauung der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar

hier: Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Zuge der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilataweg“, „Im Winkel“ .

Zu Beginn der Besprechung erläutert Herr G. Kappe die Planung eines Mehrgenerationenhauses mit angegliederter barrierefreier Wohnbebauung der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar und teilt hierzu mit, dass inzwischen ein Bebauungsplan erstellt worden ist und eine Bürgerbeteiligung stattgefunden habe.

Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern auch Anregungen hinsichtlich der zukünftigen Verbesserung der Verkehrssituation der betroffenen Straßen, insbesondere „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilataweg“ und „Im Winkel“ vorgetragen, die im Rahmen dieser Besprechung erörtert werden.

Laut Herrn Kappe wurden im Wesentlichen folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen, die bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

- Es sollte überprüft werden, ob in den Einmündungsbereichen der Straßen „In der Pleng“ und „Jubilataweg“, die in die Straße „Auf dem Korb“ münden, jeweils Verkehrszeichen „Gefährliche Kreuzung“ aufgestellt werden können.
- Es sollte überprüft werden, ob eine andere Einbahnstraßenregelung insbesondere in der Straße „Jubilataweg“ zu einer Verbesserung der Verkehrssituation führen würde.
- Die Straße „Auf dem Korb“ sollte zu einer 30 km/h-Zone oder -Strecke ausgewiesen werden.
- In diesem Zusammenhang soll auch angedacht werden, ob eine Halteverbotszonen auf der Straße „Auf dem Korb“ errichtet werden können, gegebenenfalls mit der Erteilung von Anwohnerparkausweisen.
- Weiterhin wurde angeregt, die Straße „Im Winkel“ als Spielstraße (VZ 325 StVO) auszuweisen.

Die verschiedenen Vorschläge und Anregungen werden von den Gesprächsteilnehmern intensiv, aber auch kontrovers, diskutiert.

Herr Leineweber von der Kreispolizeibehörde teilt mit, dass die Ausweisung der Straße „Auf dem Korb“ als 30 km/h-Zone aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dieser Straße innerorts und der Zweckbestimmung auch als Durchgangsstraße aus seiner Sicht nicht durchführbar sei.

Durchaus zu begrüßen ist jedoch der Vorschlag, in der Straße „Auf dem Korb „ eine Halteverbotszone oder eine Parkraumbewirtschaftungszone einzurichten, da mit dieser Maßnahme ein geordnetes Parken sichergestellt werden könnte.

Nach der Novellierung der Straßenverkehrsordnung könnte innerhalb dieser Parkraumbewirtschaftungszone nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe geparkt werden, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist. Grundsätzlich könnte durch ein Zusatzzeichen die Parkerlaubnis beschränkt werden, insbesondere nach Dauer, nach Fahrzeugarten oder zugunsten mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner und schwerbehinderten Menschen etc.

Die Überprüfung einer solchen speziellen Berechtigung oder Einschränkung sei jedoch aus Sicht der Kreispolizeibehörde und des Vertreters der Straßenverkehrsbehörde problematisch. Die Einrichtung einer Halteverbotszone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone sollte so eingerichtet werden, dass die Einmündungsbereiche der Straßen „In der Pleng“ und „Jubilataweg“ und „Im Winkel“ von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

Ein weiterer Aspekt ist die mögliche Umkehrung der Verkehrsführung bzw. der Einbahnstraßenregelung im Zuge des „Jubilataweges“. Sollte die Einbahnstraßenregelung dahingehend verändert werden, dass Fahrzeuge nur noch von der Straße „Auf dem Korb“ über den „Jubilataweg“ in den „Wilhelm-Breidenbach-Weg“ erreichen könnten, würde dies zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung für die Anwohner des „Jubilataweges“ führen.

Eine weitere Alternative wäre die Abbindung der Straße „Jubilataweg“ im Rahmen einer Einrichtung einer Sackgasse zur Einmündung „Auf dem Korb“ oder die Beibehaltung des jetzigen verkehrsrechtlichen Zustandes.

Des Weiteren wurde die Frage der Ausweisung der Straße „Im Winkel“ als Spielstraße nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (VZ 325) erörtert. Hierzu wurde festgestellt, dass Baumaßnahmen grundsätzlich erforderlich sind. Bei der Straße „Im Winkel“ handelt es sich um eine reine Anwohnerstraße und bereits jetzt kann nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Es wird alternativ vorgeschlagen, dass im Zuge der Straße „Im Winkel“ Parkflächenmarkierungen aufgebracht werden, so dass auch hier ein geordnetes Parken ermöglicht werden könnte. Diese Maßnahme würde auch zu einer weiteren Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich führen.

Die Vertreter der Kreispolizeibehörde und des Straßenverkehrsamtes teilen übereinstimmend mit, dass die Anordnung eines Gefahrenzeichens nach der StVO in den Kreuzungsbereichen „In der Pleng“ und „Jubilataweg“ grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg hätte, weil es sich um innerörtliche Bereiche handelt und solche Verkehrs-

Gemeinde Lindlar
FB Sicherheit und Ordnung

Lindlar, den 22.01.2010

zeichen grundsätzlich nur im außerörtlichen Bereich an außergewöhnlich gefährlichen Kreuzungen und Straßenzügen angeordnet werden dürfen (Verwaltungsvorschriften zur StVO).

Es bestand Einigkeit darüber, dass alle Maßnahmen einer intensiven weiteren Prüfung unterzogen werden sollten, insbesondere nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Errichtung des Mehrgenerationenhauses unter Berücksichtigung einer Bürgerversammlung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen „Auf dem Korb“, „In der Pleng“, „Jubilataweg“ und „Im Winkel“.

Im Anschluss an die Besprechung erfolgte noch eine Ortsbesichtigung der in Rede stehenden Bereiche und Straßen, die die entsprechenden Beratungs- und Besprechungsergebnisse bestätigte.


Schwitten

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 11: Schulwegsituation in der Rheinstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2010
--

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	01.09.2007	14
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	13.05.2009	9
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	zuletzt am 01.12.2009	4

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigelegt.

Die Verwaltung verweist auf die bisherigen intensiven Diskussionen und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und insbesondere auf den Gesprächsvermerk mit Behördenvertretern vom 13.11.2009, welcher der Niederschrift über die Sitzung des SOA vom 01.12.2009 beigelegt wurde.

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung nach der Beratung formuliert.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Gemeinde Lindlar

SPD-Fraktion, Kamperstr. 28, 51789 Lindlar

Bürozeiten:
Mo-Do 9:00-11:30 Uhr

Lindlar, den 21.01.2010

Antrag für die Sitzung des Ausschusses Sicherheit und Ordnung am 24.02.2010

Am 19.01.2010 hat die Bürgerinitiative „Sicherer Schulweg“ alle Interessierten zu einer ersten Informationsveranstaltung eingeladen. Die BI hat das Ziel die Schulwegsituation an der Rheinstrasse und an den Überwegen der Kölner Strasse sicherer zu gestalten.

In diesem Zusammenhag beantragt die SPD-Fraktion, dass sich der Ausschuss Sicherheit und Ordnung in der nächsten Sitzung mit dieser Thematik unter den nachfolgenden Aspekten befasst:

- Was kann die Gemeinde Lindlar selbst zur Verbesserung der Situation beitragen?
- Wie können die in der Vergangenheit gestellten Anträge an das Straßenverkehrsamt Ziel führend modifiziert werden, um eine zufrieden stellende Bescheidung zu erreichen?

**Feuerschutz,
Friedhofswesen,
Personenstandswesen**

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010**

- öffentliche Sitzung -

**TOP 12: Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001
hier: II. Nachtrag**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Lindlar hatte nach einer Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein Westfalen (OVG NRW) vom 16.02.2007 neben vielen anderen Kommunen hinsichtlich der Beseitigung von Ölspurenen einen Fremdreinigungsvertrag mit einem Fachunternehmen abgeschlossen.

Dieser Fremdreinigungsvertrag sieht u. a. vor, dass das Reinigungsunternehmen die ihm entstandenen Aufwendungen unmittelbar mit dem Unfallverursacher bzw. dem Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeughalters abrechnet. In der Praxis werden in Fällen der Ölspurbeseitigung die Kostenersatzansprüche nach dem Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) an das von der Gemeinde beauftragte Privatunternehmen abgetreten.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen hat mit Schnellbrief 10/2010 vom 22.01.2010 mitgeteilt, dass aufgrund eines Urteiles des Amtsgerichtes Euskirchen vom 06.08.2009 (Aktenzeichen 4C 401/08) diese bislang vielfach übliche Praxis, die Kostenersatzansprüche nach dem FSHG zu Gunsten des Privatunternehmens abzutreten, nicht mehr zulässig ist.

Die Gemeinden müssen diese Kosten mithin selbst per Leistungsbescheid gegenüber dem Verursacher geltend machen und hierfür eine Regelung in die Feuerwehrsatzung aufnehmen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat deshalb die Feuerwehmustersatzung entsprechend überarbeitet und enthält nunmehr die Möglichkeit der Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt den Kommunen, eine entsprechende Regelung in die Feuerwehrsatzung aufzunehmen, damit auch die Kosten geltend gemacht werden können, die durch die Heranziehung von privaten Unternehmen entstehen.

Darüber hinaus hat das Land NRW durch Gesetz vom 08.12.2009 das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 12.02.1998 geändert. Betroffen sind u. a. Bestimmungen über den Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 FSHG. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollten diese Änderungen des § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 FSHG in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Feuerwehrsatzung identisch aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und dem Gemeinderat zur endgültigen Beratung und Entscheidung vor, den Entwurf des II. Nachtrages (**Anlage I**) zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 (Feuerwehrsatzung) in der vorgelegten Fassung zu beschließen, damit insbesondere die Kosten des mit der Gemeinde Lindlar vertraglich gebundenen Privatunternehmens, die für die Beseitigung von Ölspuren etc. anfallen, durch den Leistungsbescheid gegenüber den Verursachern rechtssicher geltend gemacht werden können.

Entsprechend der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 22.01.2010 weist die Verwaltung ergänzend darauf hin, dass derzeit mehrere Verfahren vor Verwaltungsgerichten in NRW anhängig sind, in denen die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit solcher Kosten nach dem FSHG in Frage gestellt wird. Über die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Kostenerstattung im Fall der Ölspurbeseitigung durch beauftragte Privatunternehmen wird die Verwaltung den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung informieren.

Die Verwaltung unterbreitet dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zur endgültigen Beratung und Entscheidung im Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat den II. Nachtrag zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 (Feuerwehrsatzung) zu beschließen.

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



II. Nachtrag vom 24.03.2010 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1. Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NW. 2002, S. 160) und aufgrund des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV.NW.S. 765) und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NW. S. 488), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Lindlar verlangt den Ersatz der Kosten, die durch einen Pflichteinsatz der Feuerwehr entstanden sind,
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. **von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,**
 5. **von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,**
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehrseinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. **Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 (Pflichtaufgaben) private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.**
2. **Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.**
3. **§ 8 (Billigkeitsmaßnahmen und Härteklausel) gilt entsprechend.**

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 (Feuerwehrsatzung) wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 25. März 2010

Dr. Hermann-Josef Tebroke

Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 24.02.2010

- öffentliche Sitzung -

TOP 13: Informationen der Verwaltung

Sachverhalt:

- a) Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder

Mit Wirkung ab 01.09.2009 ist die 46. Änderung der StVO in Kraft getreten.

Im Rahmen der 71. Sitzung der Bezirks-AG Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW am 19.01.2010 in Rheinbach hat der Hauptreferent des StGB NRW, Herr Roland Thomas, über die Intension der Novellierung einen Vortrag gehalten. Der Text des Vortrages ist dieser Vorlage als Anlage I beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Kann entfallen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder Roland Thomas, Hauptreferent, Geschäftsstelle

Mit der StVO-Novellierung vom September 2009 wurde – neben einer Neuorientierung beim Radverkehr - das Ziel verfolgt, den Abbau des Schilderwaldes - und damit die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und die Steigerung der Bedeutung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben. Indem von den Verkehrsteilnehmern mehr Eigenverantwortung eingefordert wird, ist dies für die Sicherheit und Ordnung des heute massenhaften Straßenverkehrs, da die allgemeinen Verkehrsregeln an jedem Ort und in jeder Verkehrssituation gelten, zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen.

Zwischen Bund und Ländern besteht darin Konsens, dass zu viele Verkehrszeichen angeordnet wurden und noch werden. Diese übermäßige Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und trägt mit zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei. Zugleich wertet dies im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln ab und mindert deren Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise. In der Öffentlichkeit wird dieser „Schilderwald“ auf den Straßen kritisiert. In den Kommunen führt dies zusätzlich zu einem erheblichen Kostenaufwand.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde **1985** der Modellversuch „Weniger Verkehrszeichen“ in den Modellstädten Husum, Straubing und Kassel ins Leben gerufen, den die Bundesanstalt für Straßenwesen durchführte und wissenschaftlich betreute. Die Erkenntnisse aus diesem Modellversuch sind **1989** in den Leitfaden „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“ des damaligen Bundesministeriums für Verkehr eingeflossen. Etwa zeitgleich hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24.03.1988 Kriterien zur Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörden aufgestellt. Danach brauchen die Straßenverkehrsbehörden nur insoweit Maßnahmen zu ergreifen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Sie haben deshalb regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können. Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt. In derartigen Fällen ist eine Warnung nicht geboten, weil ein Kraftfahrer mit der erforderlichen Sorgfalt etwaige Schäden durch vorsichtiges Fahren abwehren kann.

1997 wurden in einem **ersten Schritt** zwei allgemeine Regelungen in die StVO eingestellt, die ausdrücklich den Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenige Verkehrszeichen wie möglich“ enthalten. Die eine Regelung wendet sich an die Verkehrsteilnehmer, indem sie an die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO erinnert werden und ihnen gesagt wird, dass sie mit Verkehrszeichen nur dort rechnen können, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die andere Regelung wendet sich an die Straßenverkehrsbehörden, indem diesen im Rahmen ihrer Ermessensabwägung vorgegeben wird, Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

In einem **zweiten Schritt** wird mit der StVO 2009 der Verkehrszeichenteil der StVO an die 1997 eingeführten allgemeinen Regelungen angepasst. Der Vorrang der allgemeinen Verkehrsregeln wird dabei auch durch die neue Präsentation der Verkehrszeichen und der mit ihnen verbundenen besonderen Verkehrsregeln in den Anlagen deutlich. Dazu wurden alle einschlägigen Vorschriften der StVO detailliert dahingehend überprüft, ob sie eine Tendenz zur „Überbeschilderung“ bewirken, sowie die besonderen Verkehrsregeln der Verkehrszeichen gestrafft, ohne deren hergebrachten Inhalt im Kern zu verändern, und die damit verbundenen Verhaltenspflichten der Verkehrsteilnehmer verdeutlicht. Die Änderungsverordnung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Schwerpunkt liegt bei den allgemeinen Verkehrsregeln der StVO, dem Straßenraum als dafür primärer Informationsquelle und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer.

Daher ist es geboten, über die „Grundausrüstung“ einer Straße hinaus den Verkehrsteilnehmern einerseits nur dort, wo es zwingend ist, weitergehende Informationen durch Verkehrszeichen zukommen zu lassen, andererseits aber eine Reizüberflutung durch eine Beschränkung auf das Wesentliche zu vermeiden.

Kommunalpolitik und Straßenverkehrsbehörden sind aufgerufen, vor Ort **systematisch zu überprüfen**, ob Verkehrszeichen überflüssig sind und diese Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden können. Da die Anordnung von Verkehrszeichen den Straßenverkehrsbehörden der Länder obliegt, kann der Bund nur mittelbar über den in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) dazu festgelegten Rechtsrahmen darauf Einfluss nehmen. Bereits 1997 wurden zwei neue Regelungen in die StVO eingestellt, die ausdrücklich den Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenige Verkehrszeichen wie möglich“ enthalten. Darüber hinaus haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Vertreter der zuständigen Länderministerien sowie die Bundesanstalt für Straßenwesen in einer Arbeitsgruppe alle einschlägigen Vorschriften der StVO detailliert dahingehend überprüft, ob sie eine Tendenz zur „Überbeschilderung“ bewirken. Die Änderungsverordnung verkörpert die abgestimmte Position zwischen Bund und Ländern, die eine Überarbeitung der Anordnungsgründe von Verkehrszeichen enthält.

Mit der Änderung sind vor allem die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 ff. StVO vollständig daraufhin überprüft worden, ob sie für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden eine ausreichende Hilfestellung bieten, bei der Anordnung von Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „**so viel wie nötig, so wenig wie möglich**“ zu verfahren. Durch die Ordnung in den genannten Gruppen konnten identische Verwaltungsvorschriften für die jeweilige Gruppe vereinheitlicht und zentriert werden. Durch die Gruppierung konnten die nunmehr unnötigen Wiederholungen von Bestimmungen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften entfernt werden.

Dies ermöglicht den Straßenverkehrsbehörden eine konzentrierte Übersicht, welche Verwaltungsvorschriften für die Wegweisung, Umleitungsbeschilderung und die sonstige Verkehrsführung gelten. Die Neustrukturierung und Einführung von neuen Gliederungspunkten innerhalb dieser Gruppen ermöglicht auch, dass Verweisungen in den Verwaltungsvorschriften zu den Richtlinien übersichtlicher gestaltet werden konnten. Durch das Bündelungspaket (Entflechtung des § 42 StVO einschließlich der begleitenden Verwaltungsvorschriften und Konzentrierung der Verweise zu den Richtlinien) eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit einer Übersicht sämtlicher für ihr Verkehrsregelungskonzept erforderlichen Vorschriften.

Der Bundes-VO-Geber hat damit das seinerseits Mögliche getan. Jetzt ist die kommunale Ebene am Zuge. An Beispielen wie der Kinderunfallkommission in Kerpen lässt sich belegen, dass auf der Grundlage einer kommunalpolitischen Willensbildung und einer Verkehrsentwicklungsplanung vor Ort ohne weiteres ein gutes Drittel der vorhandenen Beschilderung auf den Straßen beseitigt werden könnte. Hierfür ist erforderlich, dass Polizei, Politik, Kommunalverwaltung, Schulen, Bürgerschaft, und andere Beteiligte vor Ort an einem Strang ziehen.